

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0 vom 18.12.2019) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Hof bis Raum Schwandorf eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Hof bis Raum Schwandorf in der Gemeinde Störnstein (Gemarkung Störnstein) mit den Flurstücken mit den Nummern 344, 347, 348, 349, 351, 353, 358.

Auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Hof und Schwandorf auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-c wird Bezug genommen. Diese ist Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 27.02.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C vom Raum Hof bis in den Raum Schwandorf ist am 18.12.2019 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Die Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können¹. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse kaum möglich sein dürfte², da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den Grundstücken die spätere Errichtung von baulichen Anlagen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung erfolgen wird. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung³ wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem

¹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

² Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

³ BT-Drs. 19/7375, S. 76

Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält⁴. Hieran fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

Zu Ziffer 1:

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0) vom 18.12.2019 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Koppelpunkt Hof bis in den Raum Schwandorf ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Gemeinde Störnstein (Gemarkung Störnstein) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Störnstein (Gemarkung Störnstein) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Im Bereich der Gemeinde Störnstein wird der festgelegte Trassenkorridor durch bereits existierende konkurrierende Flächennutzungen auf einen Passageraum von rund 100 m eingengt. Die beabsichtigte Errichtung baulicher Anlagen in diesem Bereich würde den

⁴ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37, Rn. 5

verbleibenden Passageraum weiter einengen und eine Trassierung innerhalb des mit der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen.

Der in der Bundesfachplanung ausgewiesene Trassenkorridor wird im östlichen Bereich bis in die westliche Korridorhälfte hinein von Waldflächen überlagert, deren Inanspruchnahme für die Trassierung als unwahrscheinlich einzustufen ist. Die Waldflächen sind im Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zugeordnet und hierbei mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben beurteilt worden. Die für eine Trassierung zur Verfügung stehenden Korridorflächen beschränken sich demnach auf den waldfreien Bereich im Niederungsbereich der Floß in der westlichen Hälfte des ausgewiesenen Korridors.

Der Westrand des Korridors wird von einer gemischten Baufläche des Flächennutzungsplans der Gemeinde Störnstein bedeckt. Diese Fläche steht als Ergebnis der Bundesfachplanung für die Trassierung nicht zur Verfügung. Für sie wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Zudem kommt die Untersuchung, die im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG für die Beurteilung der Raumverträglichkeit durchgeführt wurde, zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in diesem Bereich keine Konformität gegenüber der ausgewiesenen Baufläche des Flächennutzungsplans aufweist.

Der somit zwischen dieser nicht passierbaren Gebietsausweisung am Westrand des Korridors und den im östlichen Bereich großflächig bis in das Zentrum verteilten Waldflächen verbleibende Passageraum beträgt an seiner schmalsten Stelle lediglich rund 100 m. Bebauungen oder sonstige Veränderungen innerhalb dieses geringen Passageraumes würden den Spielraum für eine Trassierung weiter einschränken und hierdurch die Realisierung des Leitungsvorhabens im festgelegten Korridor erheblich erschweren oder gar ausschließen. Im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im öffentlich zugänglichen WebGIS der Vorhabenträger von einem Eigentümer eines in diesem Passageraum gelegenen Grundstücks die Planung einer Betriebsaussiedlung als flächenhafter Hinweis eingetragen. Laut aktueller Planung, die der Eigentümer im Zuge einer Informationsveranstaltung im Januar 2020 gegenüber dem Vorhabenträger äußerte, beabsichtigt er nunmehr in den kommenden zwei bis drei Jahren die Errichtung einer Kartoffelhalle auf diesem Grundstück.

Durch die Errichtung der zunächst geplanten Betriebsaussiedlung oder durch die nunmehr alternativ angekündigte Bebauung innerhalb des bisher zur Verfügung stehenden Passageraumes und seine insoweit drohende weitere Verengung kann eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschwert oder gar unmöglich werden.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemarkung Störnstein sowie den von privater Seite geäußerten Bebauungsabsichten in dem bisher noch freien Passageraum ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 18.12.2019 ausgewiesenen Trassenkorridors notwendig. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die den Passageraum weiter einengt und damit eine Trassierung wesentlich erschwert, muss verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Störnstein ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Durch die geäußerten Bebauungsabsichten besteht nicht nur die entfernte Möglichkeit von planungsgefährdenden Maßnahmen innerhalb des Trassenkorridors. Andere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Bebauungen zu verhindern und die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist gesetzlich nicht vorgesehen und hätte ohnehin keinen Einfluss auf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen. Ebenso würden auch etwaige mündliche Absprachen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung notwendigen Grundstücke. Über das von einer konkreten Bebauung bedrohte Grundstück hinaus müssen auch die anderen Grundstücke innerhalb des engen Passageraumes von planungsgefährdenden Bebauungen freigehalten werden. Eine weitere Einengung des einzig verbleibenden Passageraumes muss verhindert werden.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung des Erdkabels im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit zu beantragenden Leerrohre zu verlegen. Zwar geht der Vorhabenträger von einem geringeren Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45 m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 26.02.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 27.02.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

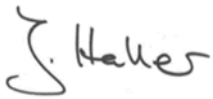
Zu Ziffer 3:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 25.02.2020
Im Auftrag



Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803